stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsver- 08.07.2016 fahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

I. Grundsätzliche Positionsbestimmung

Nach Auffassung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist der vorliegende Entwurf nur teilweise geeignet, das Verbot von Ton- und Fernsehaufnahmen während der Verhandlungen "moderat zu lockern". In Bezug auf die vorgesehene Ermöglichung der Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes schießt der Entwurf weit über dieses Ziel hinaus, um dem (vermeintlichen) Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger an der Tätigkeit der Justiz mit Blick auf die Veränderung der Medienlandschaft zu entsprechen. Einen derartigen Regelungsbedarf erkennen wir grundsätzlich nicht. Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren nach § 169 Satz 1 GVG gewährleistet bereits (auch) die Medienöffentlichkeit. Die Möglichkeit von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtssälen ist nicht Voraussetzung für Medienöffentlichkeit. Darüber hinaus würde die Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Gerichtshöfe des Bundes, die Verkündung ihrer Entscheidungen künftig von Medien übertragen zu lassen, die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundessozialgericht erheblich beeinträchtigen.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand Abteilung Recht

Ralf-Peter Hayen

Referatsleiter

ralf-peter.hayen@dgb.de

Telefon: 030/24060-272 Telefax: 030/24060-761 Mobil: 0160/7121758

Henriette-Herz-Platz 2 10178 Berlin

www.dgb.de

II. Zu ausgewählten Regelungen des Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nr. 1. (Änderung des § 169 GVG)

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen in Bezug auf eine Änderung des § 169 GVG drei gesetzliche Änderungen vorgenommen werden (vgl. S. 14 RefE):

 Nr. 1 lit. a: Zulassung der Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und vertreter mit Tonübertragung für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse (§ 169 Absatz 1 Satz 3 bis 5 GVG-E); Nr. 1 lit. b: Ausdrückliche Zulassung von audio-visuellen Dokumentationen von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung (§ 169 Absatz 2 GVG-E);
Nr. 1 lit. b: Ermöglichung der Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes (§ 169 Absatz 3 GVG-E).

Diese Änderungen sind aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften nicht in gleicher Hinsicht und in gleichem Umfang bedenklich, weshalb zu diesen Änderungen im Folgenden differenziert Stellung genommen werden soll.

Zu Nr. 1 Buchstabe a (Anfügung weiterer Sätze an den Wortlaut des neuen Abs. 1): Durch die Erweiterung zu einem ersten Absatz und die Hinzufügung der Sätze 3-5 zum Wortlaut des § 169 GVG soll ermöglicht werden, durch eine unanfechtbare Ermessensentscheidung des Gerichtsvorsitzenden den Ton der mündlichen Verhandlung in einen Nebenraum zu übertragen, der allein Journalisten zugänglich ist (Medienarbeitsraum). Bei Kapazitätsengpässen innerhalb des Verhandlungssaales soll auf diese Weise den Journalisten die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem einzurichtenden Medienarbeitsraum den Gang der mündlichen Verhandlung akustisch zu verfolgen (vgl. RefE BT zu Art. 1 Nr. 1 lit. a, S. 25).

Diese Änderung des § 169 GVG (gerichtsinterne Übertragungsmöglichkeit) wird angesichts der Ereignisse um das NSU-Strafverfahren vor dem OLG München begrüßt, um im Falle eines unzureichend großen Verhandlungssaales zur Bewältigung des großen Medieninteresses und zur Abmilderung der Bedeutung von - vor allem für ausländische Journalisten zweifelhaften — Akkreditierungsverfahren, nicht zugelassenen Journalisten die Berichterstattung mit einem zusätzlichen Zugang zur Verfolgung des Verhandlungsgeschehens zu ermöglichen. Darüber hinaus greift die reine Tonübertragung in den Medienarbeitsraum weniger stark in die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten ein als eine Videoübertragung und verringert weitestgehend das mögliche Risiko, dass sich Zeugen und Prozessbeteiligte im Verhandlungssaal in ihrem Verhalten - wie bei einer Bildübertragung befürchtet - beeinflussen lassen. Allerdings ist für den ausschließlich Journalisten vorbehaltenen Zugang zum und die öffentliche Ordnung in dem Medienarbeitsraum durch einen Wachtmeister zu kontrollieren, um einer Vereitelung der Zwecke des § 243 Abs. 2 StPO und des § 394 ZPO entgegenzuwirken und insoweit der gesetzlich angeordneten Zeugenabwesenheit zu entsprechen.

<u>Zu Nr. 1 Buchstabe b (Anfügung der Absätze 2 und 3)</u>: Zur Anfügung des Absatzes 2:

Mit einem neuen Absatz 2 lässt § 169 GVG-E durch eine unanfechtbare Entscheidung des Gerichtsvorsitzenden Ton- und Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse für wissenschaftliche und historische Zwecke zu. Die Zulassung ist jedoch auf "Verfahren von <u>herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung"</u> beschränkt. Die Aufnahmen können auch teilweise ausgeschlossen werden und sind nicht zur (Gerichts-)Akte zu nehmen. Vielmehr sind die Aufnahmen dem zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und bei dessen Ablehnung zu löschen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten diese Öffnung des § 169 GVG für die Möglichkeit der Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zu Archivzwecken für vertretbar. Die Bilder und/oder O-Töne aus historischen Verfahren, etwa die "Nürnberger Prozesse" oder die "Ausschwitz-Prozesse" 1963 vor dem LG Frankfurt), zeigen, dass es gute Gründe geben kann, eine Aufzeichnung für Archivzwecke für bedeutsam zu halten, um — etwa - die Nachwelt über Einzelheiten gerichtlich aufgearbeiteter Geschehnisse aufzuklären. Insoweit ist der Zweck der Aufzeichnungen auch nicht die gegenwärtige Öffentlichkeit, sondern diejenige eines Kreises von Interessierten. Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind darüber hinaus durch die Sperrung der Veröffentlichung der Aufzeichnungen nach den langen Schutzfristen der Archivgesetze (etwa § 5 Abs. 2 BArchG: 30 Jahre nach dem Tod, hilfsweise 110 Jahre nach der Geburt) nicht mehr zu befürchten.

Zur Anfügung des Absatzes 3:

Mit einem neuen Absatz 3 lässt § 169 GVG-E durch eine unanfechtbare (Ermessens-)Entscheidung des Gerichtsvorsitzenden eine Ausnahme ("abweichend") zum Grundsatz des § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG-E zu, wonach Ton- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind, indem die dort genannten Aufnahmen zu den dort genannten Zwecken bei der Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugelassen werden. Lediglich zur Wahrung schutzwürdiger Belange der Verfahrensbeteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen oder deren Übertragung von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Diese Öffnung für eine Medienübertragung der Entscheidungsverkündungen von obersten Bundesgerichten lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab, insbesondere für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, zu denen die Gewerkschaften durch ihr Vorschlagsrecht für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu beiden Gerichtsbarkeiten und deren speziellen Regelungen einen besonderen Bezug haben. Im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren wird Transparenz und die Information der Öffentlichkeit durch diese beiden Obergerichte bereits umgesetzt und eine weitergehende mediale Öffentlichkeit schafft für die Bürgerinnen und Bürger keinen weiteren Zugewinn. Anders als beim Bundesverfassungsgericht kann das in den jeweiligen Verfahrensgesetzen vorgeschriebene Verfahren für das Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht die nötigen Voraussetzungen für eine mediale Öffentlichkeit bei der Entscheidungsverkündung auch nicht gewährleisten; dafür ist unerlässlich ist, dass eine Entscheidung bei der Verkündung vollständig schriftlich abgefasst vorliegt, damit zwischen der mit der Urteilsverkündung vorzutragenden mündlichen Begründung (des Tenors) und der Schriftform (der Entscheidung) keine Divergenzen bestehen:

Beim Bundesarbeitsgericht ebenso wie beim Bundessozialgericht wird unmittelbar nach den mündlichen Verhandlungen die Entscheidung mit den Ehrenamtlichen Richtern beraten und abgestimmt. Anschließend wird der Tenor der Entscheidung verkündet. Die Entscheidungsgründe können aber nur stichpunktartig vorgetragen werden, da unmittelbar nach der Beratung und Entscheidung keine vollständig abgefasste Entscheidung zur Verfügung stehen kann. Diese kann erst anschließend unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse von den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern abgefasst werden und ist den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Unterschrift zuzustellen. Die gleichberechtigte Beteiligung der Ehrenamtlichen Richter am Verfahren spiegelt sich nicht nur im Tenor, sondern wesentlich auch in der Begründung der Entscheidung wieder.

Tatsächlich liegen die vollständig abgefassten Entscheidungsgründe der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in der Regel aber erst mehrere Monate nach der Entscheidung vor. Die Anberaumung eines weiteren Termins (Verkündungstermin) unter Einbeziehung der Medienöffentlichkeit zum Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Entscheidungsgründe und unter Anwesenheit der an der Entscheidung beteiligten Richter würde einen nicht zu rechtfertigenden unverhältnismäßigen Mehraufwand verursachen. Darüber hinaus würde ein wegen der Medienübertragung erforderlicher Verkündungstermin zu einer Verfahrensverzögerung führen, die nach der Begründung des RefE gerade ein Gesichtspunkt im Rahmen der Ermessensentscheidung des bzw. der Vorsitzenden sein soll, eine Übertragung und Medienverkündung nicht zuzulassen (vgl. RefE BT zu Art. 1 Nr. 1 lit. b, zu Abs. 3, S. 29).

Zugleich würde die Eröffnung der Möglichkeit für die obersten Gerichtshöfe des Bundes, die Verkündung ihrer Entscheidungen künftig von Medien übertragen zu lassen, die Beteiligung der Ehrenamtlichen Richter beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundessozialgericht erheblich beeinträchtigen:

Die Bürgerinnen und Bürger haben durch ihre Beteiligung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bereits ein großes Vertrauen in die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werden nicht als Laienrichter, wie z.B. Schöffen, angesehen. Sie müssen besonders sachkundig sein, ihr Wissen und ihre Erfahrungen in den jeweiligen Fachgebieten einbringen und sichern so die Akzeptanz der Entscheidungen und den damit erreichten Rechtsfrieden durch die Rechtsprechung. Hohe Transparenz ist durch ihre Beteiligung von der ersten bis zur dritten Instanz gegeben. Dies bedingt besondere Verfahrensregeln, die für die anderen obersten Bundesgerichte wegen fehlender Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht gelten. Dieses besondere Verfahren durch die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist der wesentliche Grund dafür, dass wir die Überlegungen für eine mediale Öffentlichkeit für das Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht nicht für praktikabel und umsetzbar halten.

Demgegenüber kann das Bundesverfassungsgericht mit der speziellen Regelung des § 17a BVerfGG die Voraussetzungen für eine mediale Öffentlichkeit nur erfüllen, weil nach der mündlichen Verhandlung ein langer Zeitraum zur Beratung, Entscheidungsfindung und Urteilsbegründung folgt. Bis zur daran anschließenden Entscheidungsverkündung liegt die

Entscheidung in vollständiger Fassung mit Begründung vor und wird am gleichen Tag veröffentlicht.

Auch soweit in der Begründung des Referentenentwurfs darauf hingewiesen wird, dass die Entscheidungsverkündungen auch bei noch nicht vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründungen entsprechend den Pressemitteilungen, die oberste Gerichte regelmäßig zeitnah zu wichtigen Gerichtsverfahren nach der mündlichen Verhandlung herausgeben, vorgetragen werden können (zumal diese Fälle die für eine Medienübertragung häufig geeigneten Fallgestaltungen seien), wird verkannt, dass auch solche Pressemitteilungen im Umfang eher beschränkt und in der Häufigkeit eher selten erfolgen. Darüber hinaus wird eine solche Presseerklärung - unter Einbezug der Beratungsergebnisse mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Anschluss an die jeweilige Verhandlung – nach dem Ende des Sitzungstages <u>ausschließlich von den hauptamtlichen Richterinnen/Richtern</u> verfasst. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind an der Abfassung der Pressemitteilung nicht beteiligt und haben bis dato das vollständig mit Gründen abgefasste Urteil auch nicht unterzeichnet, da dieses erst in einigen Monaten vorliegen wird, so dass dieses Beispiel der Presseerklärungen von obersten Gerichten insoweit auch nicht als Beleg oder "Ersatz" dafür herangezogen werden kann, dass eine mediale Präsentation der wesentlichen Entscheidungsgründe gleichsam möglich ist [vgl. RefE AT, II. 1. a) aa), S. 14]. Die mit dieser Aussage unterstellte Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit des Inhalts der jeweiligen Presseerklärung mit den – Monate später abgesetzten - das Urteil tragenden Entscheidungsgründen trifft tatsächlich nicht zu! Denn eine solche Pressemitteilung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Senats enthält regelmäßig nur eine sehr grobe Skizzierung der "Linien" der (späteren) schriftlichen und von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu unterzeichnenden Urteilsbegründung. Diese Grobskizzierung stellt daher auch keine Gefahr dafür dar, dass sich der Inhalt der Presseerklärung mit der Detaillierung der schriftlichen Urteilsgründe in Widerspruch setzen oder notwenige Begründungserwägungen versperren könnte, wie dieses bei einer – eher detaillierter und ausführlicher erwarteten - Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen der Fall wäre.

Sollte die vorgesehene Gesetzesänderung einer Medienübertragung der Verkündung von Entscheidungen der Bundesgerichte in Kraft treten, könnte der bzw. die Vorsitzende die Zulassung von Übertragungen, die er bzw. sie nach dieser Vorschrift anzuordnen hat, auch nicht aus "reiner Opportunität" beschränken oder gar aussetzen, da die Begründung des Entwurfs ausdrücklich darauf hinweist, dass die Anordnung ermessensfehlerfrei – unter Anlegung von Kriterien wie: das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, der Schutzes der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, der Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege - ausgeübt werden muss (vgl. RefE BT zu Art. 1 Nr. 1 lit. b, zu Abs. 3, S. 29).

II. Zu den Regelungen des Artikel 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

In § 52 Satz 4 des ArbGG der aktuellen Änderungsfassung dieses Gesetzes wird die Angabe "Satz 2" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und 3" ersetzt. § 52 Satz

4 ArbGG formuliert in der bislang geltenden Fassung, dass § 169 Satz 2 ... "entsprechend anzuwenden" ist. Mit dieser Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes sollen die erweiterten Möglichkeiten nach Art. 1 Nr. 1 des Entwurfs zur Zulassung von Medienübertragungen (Einrichtung von Arbeitsräumen für Medienvertreterinnen und -vertreter mit Tonübertragung; audio-visuellen Dokumentationen von Gerichtsverfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung; Ermöglichung der Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes) auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit gelten. Mit der "entsprechenden" Anwendung des Absatzes 3 des § 1 GVG-E sollen die Richter am Bundesarbeitsgericht als oberstes Bundesgericht im Gleichlauf mit denen des Bundesgerichtshofs die Möglichkeit erhalten, Ton- und Filmübertragungen von Urteilsverkündungen in Rundfunk und Fernsehen zuzulassen (vgl. RefE BT zu Art. 3, S. 31). Die Verweisung ist bereits insoweit missverständlich, als der in Bezug genommene § 169 Abs. 3 GVG-E die Übertragung der Verkündung von Entscheidungen lediglich auf den Bundesgerichtshof statt auf alle Bundesgerichte, wie intendiert – bezieht. Darüber hinaus könnte die mit dem vorliegenden Entwurf intendierte Beschränkung auf Bundesgerichte im Wege der systematischen Auslegung ins Leere gehen, da die Verweisung über eine "entsprechende Anwendung" in § 52 Satz 4 ArbGG systematisch im ersten Unterabschnitt (**Erster** Rechtszug) des ersten Abschnitts (Urteilsverfahren) des Dritten Teils (Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen) verortet ist, so dass auch eine Auslegung der GVG-E-Bezugnahme-Vorschrift dahingehend denkbar ist, das ihre analoge Anwendung für alle drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit Geltung beanspruchen soll).

Aus den zu Nr. 1 Buchstabe b (Anfügung des Absatzes 3) genannten Gründen dieser Stellungnahme (Seite 2 ff.) halten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lediglich eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes in § 52 Satz 4 durch die Ersetzung der Angabe "Satz 2" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2" für vertretbar. Die Bezugnahme auf § 169 Abs. 3 GVG-E sollte gestrichen werden.